

# **Kooperationsvereinbarung für die Übernahme von Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit zwischen der Stadt Staßfurt und dem Beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum e. V.**

Zwischen der Stadt Staßfurt  
Hohenerxebener Str. 12  
39418 Staßfurt  
(nachfolgend Stadt genannt)

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Sven Wagner

und Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum e.V.  
Güstener Str. 04  
06449 Aschersleben  
(nachfolgend BBRZ e.V. genannt)

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Klaus-Dieter Graul

wird Folgendes vereinbart:

## **Präambel**

Die Vertragspartner sehen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit eine Chance, Kindern innerhalb der Stadt einen passenden Entwicklungsort zur Verfügung zu stellen. Hier wird soziales Lernen im Rahmen informeller Bildungsprozesse stattfinden.

## **§ 1 Grundlage**

- (1) Auf der Grundlage des Nutzungsvertrages „Leopoldshaller Kindertreff“ vom 26.11.2012 und der 1. Änderung des Nutzungsvertrages vom 04.10.2015 übernimmt der Träger die Durchführung von Aufgaben im Rahmen des SGB VIII § 11 bis 14.
- (2) Mit der Übernahme der Aufgaben verpflichtet sich der Träger nachfolgende Anforderungen einzuhalten:
  - Verfolgung von gemeinnützigen Zielen im Sinne des §74 SGB VIII und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
  - Ausführung der Fachaufsicht durch pädagogisch qualifiziertes Personal
  - Ausrichtung der pädagogischen Arbeitsweise auf der Grundlage eines tragfähigen Konzeptes gemäß SGB VIII § 11 bis 14
  - Jährliche Überprüfung des pädagogischen Konzeptes und Fortschreibung der konzeptionellen Ziele, Aufgaben und Schwerpunkte gemäß aktueller Entwicklungen und Anforderungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
  - Durchführung von Angeboten, Projekten und Veranstaltungen nach SGB VIII § 11 bis 14
  - Entwicklung und Fortführung qualitätssichernder Instrumente in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
  - Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Stadt durch kooperative Beteiligungsformen

## **§ 2 Finanzierungen**

- (1) Die Stadt beteiligt sich an den Kosten für die Durchführung von Projekten in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von jährlich 2.700,00 Euro.
- (2) Der Träger übergibt bis zum 31.03. des Folgejahres einen ordnungsgemäßen Nachweis über die zweckmäßige Verwendung der Mittel.

## **§3 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist für beide Parteien im Zusammenhang mit den Regelungen zur Kündigung des Nutzungsvertrages möglich.
- (4) Die Stadt hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, falls der Träger gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen hat.
- (5) Der Träger hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die Stadt mit Ihrer Zahlung mehr als 3 Monate in Verzug ist.
- (6) Der Träger ist verpflichtet, die Stadt über alle Veränderungen, die sich aus dem Betrieb des Leopoldshaller Kindertreffs ergeben, zu unterrichten.
- (7) Ergeben sich in der praktischen Umsetzung und Anwendung dieser Vereinbarung Lücken, die die Partner vorher nicht berücksichtigt haben, so verpflichten sie sich, diese in sachlicher, am Zweck dieser Vereinbarung orientierter Weise auszufüllen.

Staßfurt,            2016

Stadt Staßfurt

Berufliche Bildungs- und  
Rehabilitationszentrum e.V.

Sven Wagner  
Oberbürgermeister

Klaus-Dieter Graul  
Geschäftsführer